Über Dienstbotennot

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1907)**

Heft 12

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-325559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

So hat also dieser kleine Kampf sein vorläufiges Ende gefunden. Er hat sicherlich aufklärend gewirkt; Vielen sind die Augen aufgegangen, dazu hat ja der berühmte Satz in der regierungsrätlichen Weisung das Seine beigetragen. Die Frauen sind aufgewacht, und dass sie nicht wieder einschlafen, dafür wird die neugegründete „Vereinigung zürch. weiblicher Bureauangestellter“ sorgen. Eine Lehre sollten sich die Herren aus der ganzen Sache ziehen: dass die Zeiten unwiederbringlich vorbei sind, da sie nach Belieben über die Frauen verfügen konnten. Noch sind wir wehrlos, aber Einsprache erheben können und werden wir.

Über Dienstbotennot.

„Gibt es in Zürich eine Dienstbotennot, oder ist das Wort nur der Ausdruck hausmütterlicher Wehleidigkeit? Ein Blick in das Tagblatt gibt Antwort. Auf einen Dienstboten, der „Stelle sucht“, kommen wohl ein Dutzend Anzeigen, in denen nach Dienstboten nachgefragt wird; und wenn sich die Hausfrau nicht persönlich früh morgens auf die Strümpfe macht, wird sie bei jedem der stellesuchenden Mädchen empfangen mit „scho vergäh“. Nur mit Geduld und Ausdauer hat die geplagte Hausfrau endlich eine Köchin gefunden. Die Köchin bekommt 40 Fr. Lohn, hat mit dem Zimmermädchen zusammen ein anständiges Zimmer; sie wird nicht bloss höflich, sondern auch rücksichtsvoll behandelt, darf in der Küche schalten und walten, wie sie will; man sollte also meinen, die Not hätte nun ein Ende. Aber — — keine Hausfrau, die das Herz auf dem rechten Fleck hat, kann es schweigend mit ansehen, wenn Gas und Kohlen unsinnig verschwendet werden, wenn die Speisereste in den Kotkübel wandern, wenn die Dienstboten doppelt so viel Zeit bei den Mahlzeiten verschwätzen als veressen u. s. f. Also gestattet sich die Hausfrau eine Bemerkung, die mit mehr oder weniger Anmut hingenommen wird. Aber nach zwei Tagen ist's die alte Leier. Jetzt sagt die Hausfrau: „Diese Vergeudung dulde ich nicht“ — und die Antwort: „Dann geh ich“ — denn die Köchin weiss ja, dass sie nur einen Finger zum Fenster hinaus zu halten braucht, gleich hängen zehn Hausfrauen dran.

Dieser Zustand ist für die Hausfrauen nicht bloss höchst unangenehm, sondern auch entsittlichend, da er sie zwingt, auf Schritt und Tritt fünf grade sein zu lassen. Für die Dienstboten ist er aber erst recht entsittlichend. Eine Besserung „von selbst“ ist nicht zu erwarten. So lange die Industrie blüht, wird diese in immer steigendem Masse die Arbeitskräfte an sich ziehen und die Ansprüche der Dienstboten dermassen steigern, ihre Leistungen dermassen vermindern, dass Familien in bescheidenen Verhältnissen auf Dienstboten verzichten müssen.

Gibt es gegen diesen Misstand keine Hilfe? Gewiss gibt es eine, und die praktischen Amerikaner haben sie längst gefunden. Das Hilfsmittel beruht darin, dass man sich die Hauptmahlzeit des Tages fertig gekocht von einer „Familienküche“ auf den Tisch setzen lässt. Selbstverständlich müsste das gut und in grossem Stil eingerichtet sein; etwa so: die Familienküche teilt im „Tagblatt“ den Speisezettel für den folgenden Tag mit; er besteht aus drei verschiedenen Mahlzeiten, wie sie in Zürich üblich sind. Die Hausmutter wählt die ihr am besten „einleuchtende“ und telephoniert an die Familienküche die wenigen Worte: „Mahlzeit 2 für 3 Personen“. Um halb ein Uhr hält das Auto vor der Türe und zwei sauber angezogene Männer bringen im „Selbstkocher“ oder sonstigen zweckmässig gebauten Geräten das Essen in die Küche. — Um zwei Uhr steht abermals das Auto vor der Türe, um das gebrauchte Geschirr zum Spülen wieder abzuholen. Selbstverständlich wird das Reinigen und Trocknen des Geschirres alles im grossen zum Teil mit Hilfe zweckmässiger Maschinen von Männern*) besorgt.

Wir wollen einmal annehmen, dass nur 200, ja nur 100 Familien in Zürich sich mittags aus der Familienküche speisen liessen, wie würde das die Dienstbotennot beeinflussen? Es würden sofort 100 Köchinnen überflüssig. Man würde, wo man bisher zwei Dienstboten hatte, sich mit einem begnügen, wo man nur einen hatte, mit einer Spetterin. Die Löhne der Dienstboten würden deshalb um keinen Franken sinken, aber die Leistungen, die Gewissenhaftigkeit und die Erfüllung übernommener Pflichten würden steigen, die Unverbesserlichen würden ausscheiden, und damit wäre allen Beteiligten geholfen.“ (N. Z. Z.)

Es sind dann noch mehrmals Einsendungen zu vorstehender Anregung in der N. Z. Z. erschienen. Es scheint, dass eine solche Familienküche in vielen Kreisen Anklang fände. Nur über das Wie des Anfangs gehen die Meinungen auseinander. Die Einen glauben, man sollte einen Versuch im Kleinen machen, die Andern halten dafür, ein solches Unternehmen könne nur gelingen, wenn es auf möglichst breiter Basis angelegt sei. Warum nicht eine öffentliche Versammlung einberufen, an der man sich gegenseitig aussprechen könnte, zu der vielleicht schon jemand bestimmte Anregungen, einen festen Plan mitbrächte? Wer will die Sache an Hand nehmen?

Vorträge über das Schweiz. Obligationenrecht.

Von Frl. Dr. jur. **Brüstlein.**

II. und III. Vortrag.

Nach der geschichtlichen Übersicht über das Entstehen der verschiedenen Vertragsarten ging Frl. Dr. Brüstlein in ihrem 2. und 3. Vortrag zur Besprechung des Vertrags im allgemeinen über. Sie verstand es, ein klares, anschauliches Bild davon zu entrollen, indem sie die oft komplizierten Verhältnisse durch viele einfache, aus dem täglichen Leben jedes Einzelnen entnommene Beispiele beleuchtete. Meine Aufgabe kann es nicht sein, in diesem Überblicke die ganze Fülle von Einzelfällen zu bringen, so dass eben jene, die aus irgend einem Grunde, vielleicht, weil ihnen alles gar zu trocken schien, wegblieben, nur sozusagen das Gerippe haben werden, also leider gerade das, wovor sie sich wohl fürchteten.

In ihrem 2. Vortrag definierte Fräulein Dr. Brüstlein vorerst den Begriff Vertrag. Zu einem solchen gehören zwei Parteien, die sich gegenseitig mündlich oder schriftlich zu einer Leistung verpflichten, oder von denen auch nur die eine der andern verspricht, etwas zu tun oder zu unterlassen. Nicht von vornherein hat jeder Vertrag Gültigkeit. Es müssen einmal beide Parteien gegenseitig den Willen zu einem Vertrage äussern; dann darf die darin versprochene Leistung weder eine unmögliche, noch eine unsittliche, noch eine widerrechtliche sein. Auch müssen die einen Vertrag eingehenden Personen an der Leistung ein Vermögensinteresse haben.

Ein einmal abgeschlossener Vertrag muss von beiden Parteien innegehalten werden. Ihn rückgängig zu machen, ist nur der berechtigt, der sich beim Eingehen desselben in einem wesentlichen Irrtum befunden hat, wenn z. B. sein Wille auf eine andere als die ihm gewährleistete Sache gerichtet war. Auch wenn einer durch Betrug oder durch Erregung von Furcht zu einem Vertrag veranlasst wurde, kann er binnen Jahresfrist, nachdem der Betrug entdeckt oder die Ursache zur Furcht beseitigt worden ist, den Vertrag als ungültig erklären.

*) Warum von Männern? D. R.